

9. Nachtrag zur Satzung der BKK_DürkoppAdler vom 16.12.2020

1. § 1 Abs. 2 wird geändert in:

- (2) Der Bereich der BKK_DürkoppAdler erstreckt sich auf die Betriebe des Unternehmens Dürkopp Adler GmbH in der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu gehören neben dem Werk in Bielefeld auch die Verkaufsniederlassungen und Servicestützpunkte.

Der Bereich der BKK_DürkoppAdler erstreckt sich ferner auf das Unternehmen Dürkopp Fördertechnik GmbH in Bielefeld.

Der Bereich der BKK_DürkoppAdler erstreckt sich auch auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. § 12 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Leistungen, die von der BKK_DürkoppAdler selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten) ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von maximal 100 Euro gewährt, jedoch nicht mehr als die entstandenen Kosten. Werden leitfadenskonforme Präventionsangebote als Kompaktmaßnahme in Anspruch genommen, beträgt der Finanzierungszuschuss bei einer Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten 200 Euro pro Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

3. In der Anlage zu § 16 der Satzung – Wahltarife Krankengeld - werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 4 Obliegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

...

- (3) Die §§ 60 bis 63, 65, 66 bis 67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

§ 9 Höhe

...

- (2) Die BKK_DürkoppAdler kann die Angaben der Versicherten zum Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben des § 10 dieses Tarifs.


...

4. Inkrafttreten


Die Regelungen zu Nr. 1 und 3 treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Die Reg. zu Nr. 2 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.


Bielefeld, den 24.08.2023

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates



(Helmut Schmitz)





(Sandra Otte)

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, 07.09.2023



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-
Westfalen

Referat III B3

Im Auftrag

Dirk te Reh

